

REGNUM® Auswahlmöglichkeiten für
Mannheimer Besondere Vereinbarungen 2015
zur Wohngebäudeversicherung-Top
REGNUM® Besondere Vereinbarungen Wohngebäude-Top '15
(Stand: 01.07.2025)

RE_002_0725

Vorbemerkungen

- 1 Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.
- 2 Besonderes Kündigungsrecht
Abweichend von § 7 Mannheimer AB-Sach '15 ist vereinbart:
2.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können jede der nachfolgenden Besonderen Vereinbarungen einzeln kündigen. Die Kündigung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam.
2.2 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
(Ausnahme von 2.1 und 2.2: Besondere Regelung zur Vereinbarung "Terror", siehe dort Nr. 5)
2.3 Das Kündigungsrecht nach einem Schadenfall bleibt hiervon unberührt.

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre und Ableitungsrohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

- 1 In Erweiterung von § 4 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die innerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.
- 2 In Erweiterung von § 4 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.
- 3 In Erweiterung von § 4 Nr. 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind Bruchschäden an Ableitungsrohren und unterirdischen Regenabflussrohren, die innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung von Abwässern versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, versichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt.

Versicherung von Solarthermieanlagen (All-Risk)

- 1 In Erweiterung von § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 leistet der Versicherer Entschädigung im Rahmen der Versicherungssumme für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen insbesondere durch Vandalismus, Vorsatz Dritter, Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Kurzschluss und Überstrom sowie bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung an nachstehenden Anlagen, die auf dem Dach des versicherten Ein- oder Zweifamilienhauses oder den dazugehörigen Garagen installiert sind: Solarthermieanlagen (zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung); dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solarkreisumpumpen, Temperaturfühler, Speichereinheiten oder Rohrleitungen. Ferner gehören dazu Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch hätten vorhersehen müssen. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Versicherungsnehmers ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 2 Nicht versichert sind Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze oder Brennerdüsen.
- 3 Der Versicherungsnehmer kann eine versicherte Sache gegen eine andere, technisch vergleichbare Sache auswechseln. Der Wechsel ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Die ersetzte Sache ist im Rahmen der Vorsorge gemäß § 13 Nr. 3 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode mitversichert.
- 4 Ausgeschlossen sind in Ergänzung von § 8 Nr. 1 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15:
a) Schäden an Kollektoren und elektronischen Bauteilen der versicherten Sachen, die nicht nachweislich durch eine von außen auf die Austauschinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder die versicherte Sache insgesamt einwirkende Gefahr verursacht worden sind. Als Nachweis genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die äußere Einwirkung einer versicherten Gefahr zurückzuführen ist;
b) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
c) Schäden, die unmittelbar durch betriebsbedingte normale Abnutzung, korrosive Angriffe, Abzehrungen oder übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen entstehen.
Die in Nr. 4 a)-c) genannten Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Austauschseinheiten, die infolge eines solchen Umstands beschädigt werden, sofern diese Austauschseinheiten nicht selbst bereits gemäß c) beschädigt waren;
d) Schäden durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein musste;
e) Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;
f) die Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
g) die Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
h) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
i) der entgangene Gewinn.
- 5 In Erweiterung von § 9 Nr. 11 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 ersetzt der Versicherer die Ausfallkosten für Solarthermieanlagen, die infolge einer versicherten Gefahr gemäß Nr. 1 entstanden sind.
Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

Ausfallkosten für Photovoltaikanlagen

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.

Glasversicherung für Scheiben in Gemeinschaftseigentum

- 1 Versichert sind die mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser und Dachverglasungen soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Witterschutzvorbauten).
- 2 Künstlerisch bearbeitete Gläser (z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff), Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, sowie Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln) sind bis zum hierfür vereinbarten Betrag je Schadenfall mitversichert.
- 3 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen.

- 4 Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen, Umrahmungen, Verzierungen, Beschriftungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen, Anstriche, Male-reien, Schriften, Lichtfilterlacke, Folien sowie Beschädigungen an Waren und Deko-rationsmitteln sind bis zum hierfür vereinbarten Betrag je Schadenfall mitversichert.
- 5 Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '15 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte oder beschädigte Sachen durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte ersetzt. Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer.

Glasversicherung für Scheiben des gesamten Gebäudes

- 1 Versichert sind die mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Profilbaugläser, Glasbausteine, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Betongläser und Dachverglasungen des gesamten Gebäudes sowie Werbean-lagen, Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen bis 6 qm.
- 2 Künstlerisch bearbeitete Gläser (z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff), Blei- oder Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung und Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln) sind bis zum hierfür vereinbarten Bet-rag je Schadenfall mitversichert.
- 3 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen.
- 4 Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen, Umrahmungen, Verzierungen, Beschriftungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen, Anstriche, Male-reien, Schriften, Lichtfilterlacke, Folien sowie Beschädigungen an Waren und Deko-rationsmitteln sind bis zum hierfür vereinbarten Betrag je Schadenfall mitversichert.
- 5 Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '15 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte oder beschädigte Sachen durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte ersetzt. Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer.

Versicherung weiterer Elementarschäden ohne Überschwemmung

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Erdbeben (§ 2 Nr. 14 Mannheimer AB-Sach '15)
 - b) Erdsenkung (§ 2 Nr. 15 Mannheimer AB-Sach '15)
 - c) Erdbeben (§ 2 Nr. 16 Mannheimer AB-Sach '15)
 - d) Schneedruck (§ 2 Nr. 17 Mannheimer AB-Sach '15)
 - e) Lawinen (§ 2 Nr. 18 Mannheimer AB-Sach '15)
 - f) Vulkanausbruch (§ 2 Nr. 19 Mannheimer AB-Sach '15)
 zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
 Zubehör gemäß § 1 Nr. 1 b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sowie weite-res Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile gemäß § 1 Nr. 1 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind nur in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Ge-bäudeschaden versichert.
- 2 Ausschlüsse
 Nicht versichert sind Schäden, die dadurch mitverursacht werden, dass das beschä-digte Gebäude
 - a) zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen den technischen Vorschriften des Bundesrechtes oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht;
 - b) ganz oder in einzelnen Teilen schadhafte oder baufällig ist; insbesondere nicht die nötige Festigkeit besitzt;
 - c) noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist;
 - d) in ausgewiesenen Hochwassergebieten errichtet worden ist.
- 3 Selbstbehalt
 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt ge-kürzt.
- 4 In Erweiterung von § 9 Nr. 9 und § 10 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 ersetzt der Versicherer die entstandenen Hotelkosten oder Mietausfall, wenn das versicherte Gebäude infolge einer Erdsenkung (Nr. 1b)) oder eines Erdbebens (Nr. 1c)) geräumt bzw. evakuiert werden muss. Die Räumung bzw. Evakuierung muss durch eine Behörde angeordnet werden. Eine unmittelbare Beschädigung des versi-cherten Gebäudes muss nicht vorliegen.
 Der Selbstbehalt gemäß Nr. 3 wird nicht angerechnet.
- 5 Wartezeit
 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens (0 Uhr) mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragsstellung (Wartezeit).
 Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen weitere Elemen-targefahren nach Nr. 1 a) bis f) über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Versicherung weiterer Elementarschäden mit Überschwemmung

- 1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes (§2 Nr. 12 Mannheimer AB-Sach '15)
 - b) Rückstau (§ 2 Nr. 13 Mannheimer AB-Sach '15)
 - c) Erdbeben (§ 2 Nr. 14 Mannheimer AB-Sach '15)
 - d) Erdsenkung (§ 2 Nr. 15 Mannheimer AB-Sach '15)
 - e) Erdbeben (§ 2 Nr. 16 Mannheimer AB-Sach '15)
 - f) Schneedruck (§ 2 Nr. 17 Mannheimer AB-Sach '15)
 - g) Lawinen (§ 2 Nr. 18 Mannheimer AB-Sach '15)

- h) Vulkanausbruch (§ 2 Nr. 19 Mannheimer AB-Sach '15)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
 Zubehör gemäß § 1 Nr. 1 b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sowie weite-res Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile gemäß § 1 Nr. 1 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind nur in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Ge-bäudeschaden versichert.
- 2 Ausschlüsse
 Nicht versichert sind Schäden, die dadurch mitverursacht werden, dass das beschä-digte Gebäude
 - a) zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen den technischen Vorschriften des Bundesrechtes oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht;
 - b) ganz oder in einzelnen Teilen schadhafte oder baufällig ist; insbesondere nicht die nötige Festigkeit besitzt;
 - c) noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist;
 - d) in ausgewiesenen Hochwassergebieten errichtet worden ist.
 - 3 Selbstbehalt
 Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt ge-kürzt.
 - 4 In Erweiterung von § 9 Nr. 9 und § 10 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 ersetzt der Versicherer die entstandenen Hotelkosten oder Mietausfall, wenn das versicherte Gebäude infolge einer Erdsenkung (Nr. 1d)) oder eines Erdbebens (Nr. 1e)) geräumt bzw. evakuiert werden muss. Die Räumung bzw. Evakuierung muss durch eine Behörde angeordnet werden. Eine unmittelbare Beschädigung des versi-cherten Gebäudes muss nicht vorliegen.
 Der Selbstbehalt gemäß Nr. 3 wird nicht angerechnet.
 - 5 Wartezeit
 Der Versicherungsschutz beginnt frühestens (0 Uhr) mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Antragsstellung (Wartezeit).
 Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen weitere Elementarge-fahren nach Nr. 1 a) bis h) über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versiche-rungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortge-setzt wird.

Versicherung gegen unbenannte sonstige Gefahren, die unvorhergesehen von außen einwirken (All Risk)

1. In Erweiterung von § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind Sachen gemäß § 1 a)-f) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 gegen alle unbenannten sonstigen Gefahren versichert, die unvorhergesehen von außen einwirken.
 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat, noch hätte vorhersehen müssen.
 Nicht versichert sind in Ergänzung von § 8 der Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 Schäden
 - a) die nach den Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 und den Besondere Vereinba-rungen Wohngebäude-Top '15 versicher-bar oder dort ausdrücklich ausgeschlossen sind, insbesondere Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsen-kung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
 - b) die nicht an den versicherten Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögens-nachteile und Haftpflichtansprüche (mittelbare Schäden);
 - c) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
 - d) durch allmähliche Einwirkung von Chemikalien, Feuchtigkeit, Trockenheit, Verduns-tung, Verschmutzung, Staub, Farbstoffen, Strahlen oder Temperaturen;
 - e) durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
 - f) durch Ausfall oder Fehlfunktionen von EDV-, elektrotechnischen oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Klima-, Kühl-, Heizungs-, Haus-, Mess- oder Regeltechnik sowie der externen Wasser-, Gas-, Strom- und sonstigen Energieversorgung;
 - g) durch fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung versicherter Sachen sowie Material-, Wartungs-, Ausführungs-, Bedienungsfehler oder Funktionsstörun-gen;
 - h) durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit einer versicherten Sache;
 - i) durch Verfall, Ungeziefer, Mikroorganismen, Fäulnis, Substanzverlust, Verfärbung, Verseuchung und Vergiftung;
 - j) durch Schrumpfung, Reißen, Senkung, Verschiebung, Dehnung oder Ausdehnung von Gebäuden oder sonstigen Grundstücksbestandteilen, insbesondere von Funda-menten, Wänden, Hof- und Gehwegbefestigungen;
 - k) durch normale/ vorzeitige Abnutzung, Alterung, Schwund, Leimlösungen, Korrosi-on, Erosion, Rost oder übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm, sonstigen Ablagerungen, Verschleiß, bestimmungswidrigen Gebrauch oder übermäßige Bean-spruchung;
 - l) durch Ver- und Bearbeitung, Baumaßnahmen, Reparatur, Erprobung, Montage, Demontage, Renovierung, Restaurierung oder Reinigung;
 - m) durch Veruntreuung, Betrug, Erpressung, Unterschlagung, Diebstahl, Fälschung und Spionage.
 Die genannten Schäden sind jedoch versichert, soweit sie die unmittelbare Folge eines auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen Versicherungsfalls gemäß den Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 und den Besondere Vereinbarungen Wohngebäude-Top '15 sind.
 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr begrenzt. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Blindgängerschäden

Abweichend von § 8 Nr. 1 c) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind bis zum hierfür vereinbarten Betrag versichert:

Schäden durch unentdeckte konventionelle Kampfmittel des 1. oder 2. Weltkrieges sowie Brand- und Explosionsschäden, die bei dem Versuch der Entfernung dieser Kampfmittel entstehen.

Nicht versichert sind Kosten für die Entfernung der Kampfmittel (Kampfmittelräumung).

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Ereignisse und Schäden innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse alle Schäden, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch atomare, biologische oder chemische Kampfmittel oder Waffen (sogenannte ABC-Waffen) verursacht werden.

Innere Unruhen

Abweichend von § 8 Nr. 1 a) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind Schäden infolge von Inneren Unruhen mitversichert.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Streik, Aussperrung

Abweichend von § 8 Nr. 1 a) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind Schäden infolge von Streik und Aussperrung mitversichert.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Terror

Abweichend von § 8 Nr. 1 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '15 sind Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr mitversichert.

- 1 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 2 Die Versicherung gilt nur für vereinbarte Versicherungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 3 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Schäden sowie Kosten jeder Art stets ausgeschlossen:
 - a) Rückwirkungsschäden;
 - b) Kontaminationsschäden (biologische, chemische, radioaktive oder sonstige Verseuchung, Vergiftung sowie Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer, biologischer oder radioaktiver Substanzen). Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Substanzen vor Schadeneintritt vom Versicherungsnehmer oder Mitversicherten auf dem Versicherungsort oder von Dritten betriebsbedingt zu Produktionszwecken gelagert oder verwendet werden. Es gilt ferner nicht, wenn diese Substanzen Bestandteil eines versicherten oder vom Versicherungsnehmer genutzten Gebäudes waren.
 - c) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Fremdbezug.
- 4 Versicherungsschutz besteht - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg und Kernenergie - solange die Versicherungssumme je Gebäude im Versicherungsschein insgesamt (inklusive gegebenenfalls vereinbarter Vorsorge und Kosten) unter EUR 25.000.000,00 liegt.
- 5 Besonderes Kündigungsrecht
Versicherungsnehmer und Versicherer können die Versicherung von Schäden durch Terrorakte jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Regiekosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Mehrkosten für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand des Wohnungsverwalters im Schadenfall.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Das Besondere Kündigungsrecht ist für diese Besondere Vereinbarung nicht anwendbar.